

1	1 Erteilende Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 VZTA-Nummer DE 10580/10-1
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten 3480135 Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG Irlicher Str. 55 56567 Neuwied	4 Datum der Erteilung 2010/08/04
	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags 2010/05/28 DE 10580/10-1
	6 Einreihung in die Zollnomenklatur 6212 9000	

1	7 Warenbeschreibung Leibbinde (Schwangerschaftsgürtel), sog. Cellacare Materna Schwangerschafts Rückenbandage, Foto siehe Anlage, - Mittelteil aus 1,4 mm dicken, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen; an den Enden aus gerauten Geweben aus Spinnstoffen; in den Abmessungen etwa 118 cm lang und bis zu 23 cm breit; vorn mit Klettverschluss zu schließen, - auf der Außenseite zusätzlich mit 8 cm breiten, elastischen Bändern, die im Rücken festgenäht sind und vorn mit Klettverschluss geschlossen werden können, - im Rücken mit vier aufgenähten Zuschnitten aus Gewirken, in die Stäbchen aus unedlen Metallen eingenäht sind, - die Leibbinde wird um die Taille gelegt, stabilisiert den Beckenboden und die Wirbelsäule während einer Schwangerschaft, - die Stützfunktion ergibt sich aus der Elastizität der Spinnstoffe; die Metallstäbe haben keine unterstützende Wirkung, sondern halten die Bandage in ihrer Form, - nach der Art des Gewirkes, dem Verwendungszweck und der Verarbeitung handelt es sich um einen Schwangerschaftsgürtel der Position 6212.
	"Den Büstenhaltern, Hüftgürteln, Korsetten etc. ähnliche Ware (Leibbinde) aus Geweben und Gewirken"

1	8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten
---	--

1	(Empty space for additional information)
---	--

1	10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input checked="" type="checkbox"/> Kataloge <input checked="" type="checkbox"/> Fotos <input checked="" type="checkbox"/> Muster/Proben <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <input checked="" type="checkbox"/> Ort Hannover Datum 04. August 2010 Unterschrift im Auftrag (Köster)
---	--



9 Begründung der Einreihung

Rechtsvorschriften:

Anm 1 Kap 62 / Anm 7 e) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / AV 2 b) / Anm 1 b) Kap 90 / Anm 6 Abs 1 1. und 2.

Anstrich Kap 90

Erläuterungen:

ErKN Pos 6212 (HS) RZ 09.1 / ErKN Pos 9021 (HS) RZ 23.7

Ort Hannover
Datum 04. August 2010

Unterschrift
Im Auftrag

VZTA-Nummer: DE 10550/10-1

(Köster)

Seite 2 von 3

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
EriKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

